



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10

München, 30. August 2013

26. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
14.08.2013	2251-S Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises	343
14.08.2013	2253-S Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises . . .	343
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
19.08.2013	2021-I Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung	344
19.08.2013	2021-I Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG	344
17.07.2013	2024.4-I Vollzugshinweise anlässlich des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013	345
29.07.2013	2330-I Bayerisches Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat	349
23.07.2013	9210-I Private Hilfsdienste und Abschleppunternehmen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen; Private Hilfsdienste auf Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten und Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (PannenhilfeBek)	351
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
01.08.2013	2126.0-UG Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostischen Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	353

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

11.07.2013	7803.1-L Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule	354
------------	---	-----

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

01.08.2013	2173-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten	354
------------	---	-----

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

18.07.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Zhu Wanjin	355
29.07.2013	Erteilung eines Exequaturs an Frau Inés Suárez Guodzen de Collarte	355
29.07.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yerlan Mukashev	355
30.07.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sasho Markovski	355
01.08.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Orasmukhamet Annabayev	355
14.08.2013	Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner	355
14.08.2013	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	356

Bayerisches Staatsministerium des Innern

09.08.2013	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	356
25.07.2013	2153-I Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	356
08.08.2013	Feuerwehr-Aktionswoche 2013	357

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

20.06.2013	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	358
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	359
Literaturhinweise	360

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2251-S

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 14. August 2013 Az.: A II 6 – 45062-8-7-3**

I.

In Nr. 17 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises vom 3. Januar 2011 (AllMBl S. 2, StAnz Nr. 5), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Februar 2013 (AllMBl S. 51, StAnz Nr. 7), wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2253-S

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 14. August 2013 Az.: A II 5 – 4525-23-386**

I.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises vom 4. November 2010 (AllMBl S. 287, StAnz Nr. 47) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1048),“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält die Satznummerierung „²“.
- c) In Satz 3 wird die Satznummerierung „²“ durch die Satznummerierung „³“ ersetzt.

2. Nr. 8.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vorschläge müssen bis zu dem von der Bayerischen Staatskanzlei vorgegebenen Termin bei der Bayerischen Staatskanzlei eingereicht werden.“

3. In Nr. 18 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2021-I

**Änderung der
Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 19. August 2013 Az.: IB1-1367.12-1

I.

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek) vom 15. November 2012 (AllMBl S. 681) wird wie folgt geändert:

1. In Nr.73.1.1 vorletzter Absatz Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
2. Anlage 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.8 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 2.9 wird Nr. 2.8 und wie folgt geändert:
Nach den Worten „Wahlvorstand Nr.“ wird das Fußnotenzeichen „²⁾“ eingefügt.
 - c) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
„²⁾ Angabe einer Wahlvorstands-Nr. erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.“
 - d) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 6 werden Fußnoten 3 bis 7.
3. Anlage 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.8 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 2.9 wird Nr. 2.8 und wie folgt geändert:
Nach den Worten „Wahlvorstand Nr.“ wird das Fußnotenzeichen „²⁾“ eingefügt.
 - c) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
„²⁾ Angabe einer Wahlvorstands-Nr. erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.“
 - d) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 7 werden Fußnoten 3 bis 8.
4. Anlage 21 wird wie folgt geändert:
In Abschnitt II Nr. 4.1 Satz 1 werden nach den Worten „soweit Listenverbindungen bestehen,“ die Worte „für die verbundenen Wahlvorschläge“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2021-I

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen
am 16. März 2014;
Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG**

**Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts
für Statistik und Datenverarbeitung**

vom 19. August 2013 Az.: 14-1367.14-1

Nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG ist, soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen. Das ist der Bevölkerungsstand vom 31. März 2013. Die Zahlen sind im Statistischen Bericht AI 2 – vj 1/2013 „Einwohnerzahlen am 31. März 2013, Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke in Bayern, Basis: Zensus 2011“ veröffentlicht.

Karlheinz Anding
Präsident

2024.4-I**Vollzugshinweise anlässlich des
Gesetzes zur Änderung
des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 17. Juli 2013 Az.: IB4-1521.1-50**

Am 1. August 2013 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404, BayRS 2024-1-I) in Kraft getreten. Dazu weist das Staatsministerium des Innern auf Folgendes hin:

1. Sinn und Zweck der Neuregelung

Die Neuregelung ermöglicht es den Einrichtungsträgern, bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren für ihre – insbesondere leitungsgebundenen – Einrichtungen nicht mehr nur von Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern auch von Wiederbeschaffungszeitwerten abzuschreiben, um so finanzielle Reserven für künftig entstehenden Kostenaufwand zu bilden.

Die Neuregelung beschränkt sich nicht auf die leitungsgebundenen Einrichtungen, soll aber hier wegen des erheblichen Investitionsbedarfs vornehmlich zur Anwendung kommen.

Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in neun deutschen Flächenländern; die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten ist auch in der Rechtsprechung dem Grunde nach anerkannt.

2. Zu Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG

Die Streichung der Worte „von den Anschaffungs- und Herstellungskosten“ führt dazu, dass an dieser Stelle nunmehr lediglich grundsätzlich klargestellt wird, dass zu den bei der Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) insbesondere auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gehören. Die Abschreibungsmethode bleibt offen, namentlich die Einengung auf eine Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten entfällt.

3. Zu Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG

Es werden wahlweise zwei Abschreibungsmethoden zugelassen – die Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder – neu – die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

3.1 Definition

Unter dem Begriff „Wiederbeschaffungszeitwert“ ist der Betrag zu verstehen, der aufzuwenden wäre, wenn das Anlagegut zu den jeweils aktuellen Preisen neu gekauft würde. Das OVG Münster (Urteil vom 5. August 1994 Az.: 9 A 1248/92, NVwZ 1995,1233) definiert genauer. Unter dem Wiederbeschaffungszeitwert sei der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste. Ein Gegenstand gleicher Güte ist ein neuwertiger Gegenstand des Anlagevermögens. Das Kriterium „gleiche Art“ verhindert, dass Preise andersartiger Güter angesetzt werden, etwa von Gütern, die inzwischen infolge des technischen Fortschritts

anstelle der bisher eingesetzten verwandt werden. Die Kriterien „gleiche Art“ und „gleiche Güte“ sind bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwerts auf Grundlage der Indexmethode (siehe unten Nr. 3.3) ohne Weiteres erfüllt, da hier auf die vorhandenen Anlagegüter abgestellt wird.

Dies ist Ausdruck dessen, dass die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten von der Rechtsprechung als Methode zur Substanzerhaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Werteverzehrs gesehen wird (BVerwG, Beschluss vom 25. März 1985 Az.: 8 B 11/84, NVwZ 1985, 496).

3.2 Funktionsweise der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten

Die Abschreibung auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten geht von den Preisen zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. Anschaffung der Anlage aus: Kostete die Anlage beispielsweise 1 Mio. Euro und wird auf 50 Jahre abgeschrieben, können jährlich 20.000 Euro Abschreibungen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Der Einrichtungsträger hat damit nach Ablauf der fünfzigjährigen Periode 1 Mio. Euro wieder zurückerhalten. Ein Betrag dieser Größenordnung wird dann aber aufgrund des üblicherweise gestiegenen Preisniveaus nicht ausreichen, um erneut eine entsprechende Anlage herzustellen. Beim Wiederbeschaffungszeitwert orientiert sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis der spezifischen Anlagegüter. So werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die auch nach Preissteigerungen den Einrichtungsträger besser in die Lage versetzen, die abgeschriebenen Güter neu zu beschaffen. Der Wiederbeschaffungszeitwert entfernt sich mit der Zeit kontinuierlich von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (er ist höher als diese). Bei der Abschreibung von diesem Wert wird ein Ansparvolumen generiert, das – wegen der breiteren Abschreibungsbasis bei der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten – der Differenz zwischen den beiden Abschreibungsmethoden (Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten – Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten) entspricht. Mit zunehmender Alterung der Einrichtung steigen die vereinnahmten Mehrerlöse. Das ist sachgerecht, weil die Geldmittel gerade dann verstärkt benötigt werden, etwa zur Erneuerung von Anlagenteilen.

Dies soll anhand eines Berechnungsbeispiels verdeutlicht werden:

Ausgangsdaten:

Kanal Inbetriebnahme	1970
Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	1.000.000 €
Nutzungsdauer	50 Jahre

**Berechnung Wiederbeschaffungszeitwert (WBZ) zum
31. Dezember 2012:**

Grundlage: Preisindizes für die Bauwirtschaft
Deutschland
Basisjahr 2005 = 100

Sonstige Bauwerke, Entwässerungs-
kanalarbeiten (Code 61261-0003)

Indizes einschließlich Umsatzsteuer

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Stand Februar 2013

Index Jahr der Inbetriebnahme (1970) 33,9 = Index 1
Index Berechnungsjahr (2012) 119,5 = Index 2

Wiederbeschaffungszeitwert =

$$\frac{\text{AHK} \times \text{Index 2}}{\text{Index 1}} = \frac{1.000.000 \text{ €} \times 119,5}{33,9} = 3.525.074 \text{ €}$$

Ermittlung der Abschreibungen:

Abschreibungssatz (in v. H.):

$$100 : \text{Nutzungsdauer} = 100 : 50 = 2$$

Abschreibungen:

$$\text{– von AHK: } 1.000.000 \text{ €} \times 2\% = 20.000 \text{ €}$$

$$\text{– von WBZ: } 3.525.074 \text{ €} \times 2\% = 70.501 \text{ €}$$

$$\text{Differenz: } \quad \quad \quad \mathbf{50.501 \text{ €}}$$

3.3 Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte

Der Anlagenbestand, dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten und Nutzungsdauer können als bekannt vorausgesetzt werden, da die Einrichtungsträger schon bisher bei ihrer Gebührenkalkulation Abschreibungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen hatten (Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 KAG a. F.).

Für die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten sind diese Werte zum maßgeblichen Bewertungsstichtag zu ermitteln. Um aufwendige und kostenintensive Gutachten zu vermeiden, haben sich im Wesentlichen zwei Methoden herausgebildet:

- die Indexmethode und
- die Mengemethode.

Bei der Indexmethode werden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einem amtlichen Preisindex vervielfältigt, der die Preisentwicklung seit der letzten Anpassung wiedergibt. Diese Methode setzt voraus, dass der Anlagenbestand und dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten möglichst genau ermittelt sind.

Bei der Mengemethode werden sämtliche Vermögensgegenstände zum Bewertungsstichtag nach Art und Menge ermittelt und mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Einheitspreisen multipliziert. Diese Methode setzt voraus, dass Einheitspreise vorhanden sind, ist also etwa bei Sonderbauwerken nicht tauglich.

Praktisch relevant dürfte vor allem die Ermittlung von Wiederbeschaffungszeitwerten nach der Indexmethode sein.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17. April 2002 Az.: 9 CN 1.01) leitet dabei aus der einer Kostenkalkulation immanenten Prognoseentscheidung ab, dass es auch Prognosespielräume geben müsse. Auch ein Rekurs auf „betriebswirtschaftliche Grundsätze“ rechtfertigt es nicht, eine Gemeinde bei der Ermittlung der Abschreibungen auf eine allein „richtige“ Quote festzulegen. Man könne vertretbarer Weise auch auf eine bilanzierende Betrachtung abstellen, bei der sich die für verschiedene Kostenfaktoren ergebenden Preissteigerungen statistisch einpendeln. Eine solche Betrachtung zielt auf eine Kostendeckung ab und sei im Prinzip zur Erreichung des Ziels nicht weniger geeignet als eine „punktgenaue“ Aussage für jeden Anlagegegenstand.

Die Rechtsprechung (z. B. VG Düsseldorf, Urteil vom 28. November 2005 Az.: 5 K 4179/02) lässt darüber hinaus zu, dass in den Fällen, in denen spezifische Indizes fehlen, auf verwandte Indizes zurückgegriffen werden kann.

Geeignet sind demnach amtliche Indizes, die den Wiederbeschaffungszeitwert im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip möglichst zutreffend abbilden, und gleichzeitig eine praktikable, verlässliche und rechtssichere Kalkulation ermöglichen. Wegen der langen Lebensdauer verschiedener Anlagegüter sind zudem lange Zeitreihen erforderlich.

Das Statistische Bundesamt (www.destatis.de oder <https://www-genesis.destatis.de>) etwa stellt verschiedene – auch langjährige – Indexreihen zur Verfügung, so zum Beispiel:

- zum (allgemeinen) Verbraucherpreisindex
- zu verschiedenen Baupreisindizes (darunter auch Ortskanäle und Nicht-Wohngebäude)

(www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Konjunkturindikatoren/Konjunkturindikatoren.html > Verbraucherpreise).

Den einen, „richtigen“ Index gibt es nicht. Die Einrichtungsträger haben im Rahmen der Kalkulation eine Entscheidung über die Wahl geeigneter Indizes zu treffen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten kommt sowohl die einheitliche Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindex infrage als auch die Verwendung spezifischer Indizes, soweit diese für bestimmte Anlagengruppen vorliegen.

Werden spezifische Indizes verwendet, erscheint bei der Abwasserbeseitigung etwa folgende Zuordnung denkbar:

Anlagengruppen	Index
Schmutz-, Misch-, Regenwasserkanäle, Hausanschlüsse	Baupreisindex – Sonstige Bauwerke – Ortskanäle
Mechanische und biologische Klärung, Schlammbehandlung, Sonderbauwerke wie Pumpwerke, Düker, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken (= Massivbauwerke)	Baupreisindex – Sonstige Bauwerke – Brücken im Straßenbau
Betriebsgebäude/-gelände	Baupreisindex – Nichtwohngebäude – Gewerbliche Betriebsgebäude
Dienstwohnung	Baupreisindex – Wohngebäude
Im Übrigen (z. B. Prozessleittechnik, Elektro/Elektronik, Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	Allgemeiner Verbraucherpreisindex

Die Entscheidung wird zu Beginn des Kalkulationszeitraums auf Basis der dann verfügbaren aktuellen Indizes getroffen. Der Index kann entweder jährlich fortgeschrieben oder für den gesamten Kalkulationszeitraum beibehalten werden.

Bei Entwässerungseinrichtungen kann zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte ergänzend auf das Arbeitsblatt DWA-A 133 „Wertermittlung von Abwasseranlagen – Systematische Erfassung, Bewertung und Fortschreibung“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., das anerkannte Regeln der Technik enthält, zurückgegriffen werden. Für den Bereich der Wasserversorgung sind die in diesem Arbeitsblatt getroffenen Feststellungen grundsätzlich übertragbar.

3.4 Kalkulatorische und haushaltsrechtliche Erfassung

Die durch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erzielbaren Mehrerlöse bestehen in der Differenz zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Differenz muss ermittelt und transparent ausgewiesen werden, um die Mehrerlöse in zutreffender Höhe der Einrichtung wieder zuführen zu können.

§ 20 Abs. 4 KommHV-Kameralistik wird so geändert, dass Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, einschließlich einer angemessenen Verzinsung einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen sind. Die Zuführung hat spätestens zum Ende des Kalkulationszeitraums zu erfolgen.

Eine entsprechende Änderung erfährt § 73 KommHV-Doppik hinsichtlich der Bildung von Sonderposten.

In den Anlagenachweisen (Muster zu § 76 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) und in die Anlagenübersicht (Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik) sind nach wie vor die Anschaffungs- und Herstellungskosten und das Anschaffungsjahr einzupflegen. Weiterhin ist nachrichtlich der Betrag der Mehrerlöse aufzunehmen, der sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt. Entsprechendes gilt für Mehreinnahmen infolge einer Kostenüberdeckung bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen, und zwar unabhängig davon, ob die Mittel der entsprechenden Sonderrücklage zugeführt bzw. für die Mehreinnahmen fortlaufend oder zum Ende des Kalkulationszeitraums Sonderposten gebildet werden. Der Betrag muss jeweils bis zu seiner zweckentsprechenden Verwendung nachvollziehbar aus den Kalkulationsunterlagen herleitbar sein. Diese Unterlagen sind ggf. auch über die Aufbewahrungsfristen nach § 82 KommHV-Kameralistik, § 69 KommHV-Doppik hinaus aufzubewahren.

Die Rechtsaufsichtsbehörden haben im Rahmen der jährlichen Haushaltswürdigungen darauf zu achten, ob die erforderlichen (liquiden) Mittel rechtzeitig für ihren Zweck zur Verfügung stehen. Die zweckgebundenen Einnahmen sind ggf. bei der Errechnung des nach Art. 71 Abs. 1 GO höchstzulässigen Betrags der Kreditaufnahme zu berücksichtigen.

3.5 Kalkulatorische Zinsen

Basis für die kalkulatorische Verzinsung ist – wie bisher – das (mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete) Anlagekapital bzw. dessen Restbuchwert.

Der aus Mehrerlösen aufgebrachte Kapitalanteil hat bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu bleiben, wenn er zur Deckung von Anschaffungs- und Herstellungskosten verwendet wird (entsprechend der bisherigen Regelung des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG, vgl. Nr. 4.8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 30. Mai 2000, AllMBl S. 415). Bei einer Verwendung für Unterhaltsmaßnahmen sind die einzusetzenden Mittel durch Kürzung der Kosten oder als „sonstige Erlöse“ gebührenmindernd zu berücksichtigen.

3.6 Wahl der Abschreibungsmethode

Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Wahl der Abschreibungsmethode an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Die Wahl trifft der Einrichtungsträger vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Als spezielle Vorschrift geht Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG dem Art. 61 Abs. 2 GO, wonach der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten erfordert, vor.

Bei der Ermessensausübung wird der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf zu berücksichtigen haben. Insgesamt weist das vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Gutachten des IKT-Instituts aus dem Jahr 2008 einen Sanierungsbedarf allein bei den Entwässerungseinrichtungen in Milliardenhöhe aus. Staatliche Zuwendungen für Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen der Abwasserentsorgung stehen nicht zur Verfügung. Bei Einrichtungen mit hohem Sanierungsbedarf kann das Ansparen von Mitteln ein probates Mittel sein, um hohe Gebührensprünge zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Abschreibungsmethode kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden. Dadurch ist es auch möglich, bereits bestehende Einrichtungen, die bisher nach Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden, auf eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte umzustellen.

3.7 Teileinrichtungen

Im Ermessen des Einrichtungsträgers steht auch die Entscheidung, ob ein und dieselbe Abschreibungsmethode für die gesamte Einrichtung angewandt wird, oder ob unterschiedliche Abschreibungsmethoden für unterschiedliche Teileinrichtungen gewählt werden. Dies ermöglicht den Einrichtungsträgern eine flexible und zielgerichtete Kalkulation der benötigten Geldmittel unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

Die Bestimmung von Teileinrichtungen könnte sich – unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze – an folgenden Kriterien orientieren:

- Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der verbleibenden Nutzungsdauer (z. B. Anknüpfen an das Herstellungsjahr)
- Abgrenzung in quantitativer Hinsicht (z. B. besonders kostenintensive oder besonders umfangreiche Teileinrichtungen)
- Abgrenzung in qualitativer Hinsicht (z. B. Kanäle, Kläranlage)

oder einer Kombination hieraus.

Als Basis der Überlegungen sollten die Anlagegruppen dienen.

3.8 Kürzung um Beiträge und ähnliche Entgelte

Sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Wiederbeschaffungszeitwerte sind verpflichtend um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen.

3.9 Kürzung um Zuwendungen

Schon bisher konnte nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG a. F. auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Diese Option wird beibehalten und – gleichfalls optional – auf Wiederbeschaffungszeitwerte ausgeweitet. Da auch die Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile Mehrerlöse generiert, kann der Einrichtungsträger in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, ob und in welcher Höhe Geldmittel für künftigen Kostenaufwand angespart werden. Für die Ermessensausübung gilt Nr. 3.6 entsprechend.

Auf Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 30. Mai 2000 (AllMBl S. 415) wird ergänzend verwiesen.

4. Zu Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG

4.1 Zweckbindung

Die Vorschrift stellt klar, dass Mehrerlöse, die

- sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben oder
- sich daraus ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden (was bereits nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG a. F. möglich war),

einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zugeführt werden müssen. Es handelt sich um zweckgebundene Mittel, die aus Gründen der Transparenz gesondert zu erfassen sind (siehe Nr. 3.4).

Im Falle der Veräußerung (Wechsel des Einrichtungsträgers) ist sicherzustellen, dass die Abschreibungserlöse einschließlich Verzinsung den Abgabeschuldern voll zugutekommen.

4.2 Verwendung für Unterhaltungsmaßnahmen

Art. 8 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 2 KAG a. F. ordnete an, dass künftige Anschaffungs- und Herstellungskosten um die erzielten Mehrerlöse zu kürzen sind; damit verbunden war die Einschränkung, dass die Mehrerlöse auch nur für Anschaffungen, Herstellungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen verwendet werden konnten. Diese Einschränkung ist mit der Neuregelung entfallen. Möglich ist der Einsatz der Mehrerlöse daher auch zur Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen. Auch dies dient der Substanzerhaltung der Einrichtung und kommt den Gebührenscheidern zugute. Die Entscheidung über die Verwendung der erzielten Mehrerlöse zugunsten von Investitionen oder Unterhaltungsmaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einrichtungsträgers

unter Berücksichtigung des jeweiligen Investitionsbedarfs.

Die erweiterte Verwendungsmöglichkeit gilt auch für bereits vorhandene Sonderrücklagen, in die Mehrerlöse aufgrund von Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen eingestellt wurden (vgl. Art. 19 Abs. 5 KAG n. F.).

4.3 Angemessene Verzinsung

Die erzielten Mehrerlöse sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen. Angemessen wird der jeweilige aktuelle Habenzins sein; dies ergibt sich daraus, dass die Mehrerlöse in eine Sonderrücklage einzustellen sind, und Mittel der Rücklagen sicher und ertragbringend anzulegen sind (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Entsprechendes gilt nach § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik bei einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung. Der Zinsertrag, welcher ebenfalls der Sonderrücklage zuzuführen ist bzw. im Sonderposten auszuweisen ist, ist somit anhand des aktuellen Habenzinssatzes konkret bestimmbar.

4.4 Vorübergehende anderweitige Verwendung

Die erzielten Mehrerlöse einschließlich der angemessenen Verzinsung müssen für die Einrichtung zur Verfügung stehen, wenn zu finanzierende Maßnahmen anstehen. Dies ist sowohl in der Gebührenkalkulation als auch in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Eine vorübergehende anderweitige Verwendung ist dadurch nicht ausgeschlossen; sie kann sogar betriebswirtschaftlich sinnvoll sein („innere Darlehen“). Werden innere Darlehen in Anspruch genommen, sind die Mittel ebenfalls angemessen zu verzinsen (siehe Nr. 4.3).

§ 21 Abs. 1 Sätze 1 und 4 KommHV-Kameralistik und § 22 Abs. 1 und 3 KommHV-Doppik sind zu beachten.

5. Auswirkungen

Bei Betrieben gewerblicher Art, die der Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer unterliegen, kann für die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG (nämlich Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen) keine den steuerlichen Gewinn mindern- de Rückstellung passiviert werden.

6. Evaluation

Die Staatsregierung wird die Wirkung der Neuregelung nach sechs Jahren evaluieren.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

**Bayerisches Zuschussprogramm zur Behebung
der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013
verursachten Schäden
an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten
Gebäuden und an Hausrat**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 29. Juli 2013 Az.: IIC1-4770-004/13

Für die Instandsetzung oder den Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat in den bayerischen Regierungsbezirken, die durch Hochwasser oder durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind, in der Zeit vom 18. Mai 2013 bis 4. Juli 2013 beschädigt oder zerstört worden sind, gewähren der Bund und der Freistaat Bayern Zuwendungen. Grundlagen der Förderung sind das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2401), die Aufbauhilfeverordnung und die dazu zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung. Für die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften – mit Ausnahme der Nr. 1.3 – zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung soll dazu beitragen, Eigentümern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen und Privathaushalten bei der Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Gebäuden und an Hausrat rasch und wirkungsvoll zu helfen.

Erster Teil – Förderung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Wohnungsunternehmen sowie Kommunen als Eigentümer von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen

- zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder
- zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben),

einschließlich der baulichen Sicherung.

3.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisie-

rung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

3.3 Kosten von Abriss-/Aufräumarbeiten können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Nr. 3.1 genannten Maßnahmen stehen.

4. Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 80% der nach Nr. 3 förderfähigen Kosten. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

4.2 Bei einem Ersatzvorhaben an anderer Stelle ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens von der Förderung abzuziehen.

4.3 Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Kosten von weniger als 1.500 Euro je Nutzungseinheit anfallen, sind nicht förderfähig.

Zweiter Teil – Förderung von Hausrat

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als private Eigentümer und Mieter von Wohnraum.

6. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen, oder
- die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Ersetzt wird in der Regel nur der Wert der zerstörten oder beschädigten Hausratsgegenstände und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache.

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

7. Umfang der Förderung

Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands auf Basis des Zeitwerts können folgende Pauschalförderbeträge als angemessen erachtet werden:

a) Bei Ein-Personen-Haushalten: 13.000 Euro.

b) Bei Mehr-Personen-Haushalten:

– für die erste Person 13.000 Euro;

– für den Ehegatten oder Lebenspartner 8.500 Euro;

– für jede weitere dort gemeldete Person 3.500 Euro.

c) Bei Wohngemeinschaften (z. B. Studenten-WG): 3.500 Euro für jede zur Wohngemeinschaft gehörige und dort gemeldete Person.

Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den o. a. Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Auch können die Kreisverwaltungsbehörden, sofern dies zweckdienlicher erscheint, im Interesse einer einheitlichen Handhabung in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne vernichtete Haus-

ratsgegenstände, soweit sie als Grundausrüstung erforderlich sind, entsprechende Beträge festlegen, die als angemessen anerkannt werden. Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Kosten von weniger als 1.500 Euro je Haushalt anfallen, sind nicht förderfähig.

Dritter Teil – Allgemeine Regelungen

8. Versicherungsleistungen und Spenden

Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger für Instandsetzung oder für Ersatzvorhaben erhält, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden auf die Förderung nur dann anzurechnen, wenn es sonst zu einer Überkompensation kommt.

In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte oder zerstörte Wohngebäude besteht oder zweckgebundene Spenden zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe von Satz 1.

9. Zuwendungsbedingungen

Auszahlungskurs: 100 %
Bearbeitungskosten: keine

10. Anwendung des EU-Beihilferechts bei der Förderung von Unternehmen

Eine Bewilligung an ein Unternehmen darf nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vorliegen. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Die zu verwendenden Vordrucke (De-minimis-Erklärung, Erläuterungen, De-minimis-Bescheinigung) sind im Internet-Auftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bereitgestellt. Die im Zusammenhang mit dem Schadenereignis erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

11. Kumulierung und Mehrfachförderung

Eine früher gewährte Förderung desselben Objektes mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien nicht aus.

Die Kumulierung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (insbesondere des Hochwasserprogramms der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, der Wohnraumförderung sowie der Städtebauförderung) für dieselbe Maßnahme ist zulässig, soweit nicht nach den dafür maßgeblichen Richtlinien ein entsprechender Kumulierungsausschluss besteht. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen (insbesondere Sofortgeld, Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“, Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“) sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der De-Minimis-Verordnung bleibt unberührt.

12. Keine Überkompensation

Im Bewilligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

13. Verfahren

13.1 Die Zuwendung ist bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 2015 bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Soweit Maßnahmen, insbesondere unaufschiebbare bauliche Sanierungsmaßnahmen oder der Erwerb dringend benötigter Hausratsgegenstände, vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt wurden, können sie gefördert werden, soweit sie sparsam und zweckmäßig ausgeführt werden.

Für die Antragstellung ist der bei der Kreisverwaltungsbehörde erhältliche Vordruck „Hochwasser“ (zweifach) zu verwenden, dem unter anderem die Kostenvoranschläge für die notwendigen Maßnahmen beizufügen sind. Die Hochwasserschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

13.2 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Förder Voraussetzungen gegeben sind und ob im Rahmen ihres Kontingents Mittel vorhanden sind. Trifft beides zu, erteilt sie den Zuwendungsbescheid. Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid zur Vermeidung oder Verminderung von zukünftigen Hochwasserschäden weitere Auflagen vorsehen.

13.3 Die Auszahlung ist unter Vorlage der Originalrechnungen bei der Kreisverwaltungsbehörde (Nr. 13.1) zu beantragen. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises eine nachträgliche Kostenermäßigung von mehr als 500 Euro, ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

13.4 Die bewilligte Zuwendung wird nach Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen in zwei Raten entsprechend dem Instandsetzungsfortschritt oder dem Erwerb von Hausratsgegenständen wie folgt ausgezahlt:

- 65 % der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung dieses Betrages nach Maßgabe der Nr. 4.1 oder der Nr. 7 rechtfertigen;

- die restlichen 35 % der Zuwendung nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.

Beträgt die bewilligte Zuwendung mehr als 50.000 Euro, kann eine erste Auszahlung bereits erfolgen, wenn 30 % der förderfähigen Kosten angefallen sind, eine weitere, wenn 65 % der förderfähigen Kosten angefallen sind. Die restlichen 35 % der Zuwendung werden wie oben beschrieben ausbezahlt.

Bei Ersatzvorhaben erfolgt die Auszahlung in vier Raten entsprechend den Regelungen in Nr. 35.2 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012).

14. Verwendungsnachweis

Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis ist bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

16. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

9210-I

**Private Hilfsdienste und Abschleppunternehmen
auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen;
Private Hilfsdienste auf Bundesstraßen außerhalb
von Ortsdurchfahrten und Staatsstraßen
in der Baulast des Freistaates Bayern
(PannenhilfeBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 23. Juli 2013 Az.: IC4-3612.15a-168

An die

Polizeipräsidien
Regierungen
Autobahndirektionen
Landratsämter
Großen Kreisstädte
kreisfreien Städte
Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei

Durch die Entlastung der öffentlichen Hand von der nicht hoheitlichen Pannen- und Abschlepphilfvermittlung in Bayern, die Vergabe des Autobahnnotrufnetzes an einen privaten Betreiber und die Herauslösung der Autobahn-

meistereien aus dem System der Pannenhilfe auf Autobahnen sowie die verstärkte Tätigkeit privater Hilfsdienste bei Pannen- und Unfallhilfe ergibt sich die Notwendigkeit, Neuregelungen im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Es gilt daher ab sofort folgende Regelung:

1. Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind sowie auf Kraftfahrstraßen

Personen, die im Auftrag einer Polizeidienststelle des Freistaates Bayern oder durch Vermittlung eines vom Freistaat Bayern mit der Abwicklung der Pannenhilfe, des Bergens oder Abschleppens unmittelbar beauftragten Unternehmens oder im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Nr. 2 tätig werden, wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO und § 46 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W) die stets widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt, im Rahmen der Pannenhilfe und des Berge- oder Abschleppvorganges auf Bundesautobahnen, Autobahnen (Zeichen 330.1 StVO), autobahnähnlichen Straßen (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 StVO) sowie Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1 StVO) innerhalb Bayerns

- entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 StVO auf Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen zu halten,
- entgegen § 18 Abs. 2 StVO auch an anderen Stellen als gekennzeichneten Anschlussstellen oder Kreuzungen oder Einmündungen einzufahren, wobei die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten ist,
- entgegen § 18 Abs. 7 Alternative 1 StVO zu wenden und entgegen § 18 Abs. 7 Alternative 2 StVO auf der Fahrbahn auf kurzen Strecken zur Vorbereitung und Durchführung von Bergungs- und Abschleppmaßnahmen oder Pannenhilfe rückwärts zu fahren,
- entgegen § 18 Abs. 8 StVO auf dem Seitenstreifen oder der Fahrbahn zu halten, wenn die Verkehrslage dies zulässt,
- entgegen § 18 Abs. 9 StVO die Fahrbahn oder den Seitenstreifen bei Pannenhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten zu betreten,
- entgegen § 18 Abs. 10 StVO die bezeichneten Straßen auch an anderen Stellen als gekennzeichneten Anschlussstellen oder Kreuzungen oder Einmündungen zu verlassen, wobei die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten ist,
- entgegen § 37 Abs. 3 StVO auf dem durch Dauerlichtzeichen gesperrten Fahrstreifen auf kurzen Strecken zu fahren und zu halten,

soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Maßnahme der Pannenhilfe, des Bergens oder Abschleppens **zwingend** erforderlich und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist.

Die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder von Dritten (Einsatzkräfte, andere Hilfsdienste) muss ausgeschlossen sein. An den Fahrzeugen vorhandene Warneinrichtungen (z. B. gelbes Rundumlicht) sind zu verwenden.

Weisungen von Polizeibeamten sind stets vorrangig zu beachten.

2. Private Hilfsdienste auf Autobahnen und zweibahnigen Bundes- und Staatsstraßen

Das Anbieten und Bereitstellen von Hilfeleistungen durch private Hilfsdienste sowie das Patrouillieren auf der Fahrbahn und das Bereitstehen in Anschlussstellen oder sonstigem Straßengrund stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – sowie Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG, BayRS 91-1-I) dar. Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist Folgendes zu beachten:

2.1 Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Organisation folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:

Es muss ein regelmäßiger markenungebundener Hilfsdienst auf öffentlichen Straßen betrieben werden. Dabei dürfen über die Pannenhilfe hinaus keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

Die Helfer müssen in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zu der Organisation stehen und sich im Besitz

- eines Meister- oder Gesellenbriefes als Kfz-Mechaniker oder Kfz-Mechatroniker

oder

- einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 7b, 8 oder 9 der Handwerksordnung befinden

oder

- eine mehrjährige Tätigkeit im Kfz-Reparaturhandwerk nachweisen

und

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der gemäß UVV/BGV nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, vorlegen.

Alle im Rahmen des Hilfsdienstes eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Fahrzeug muss im Eigentum oder im ausschließlichen Nutzungsrecht der Organisation stehen,
- das Fahrzeug muss nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO in Verbindung mit den „Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen“ vom 18. Juni 1997 (VkB1 S. 472) als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt, organisationseinheitlich als Hilfsdienstfahrzeug gekennzeichnet und mindestens mit einem zur Bekämpfung von Fahrzeugbränden geeigneten Feuerlöscher, gelbem Rundumlicht und mit Auto-/Mobiltelefon oder Funkgerät ausgerüstet sein.

Die Organisation stellt den Freistaat Bayern durch schriftliche Erklärung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit gegen ihn erhoben werden.

2.2 Die Sondernutzungserlaubnis muss mindestens folgende Auflagen enthalten:

- Die Helfer haben beim Einsatz eine organisations einheitliche, auffallende Warnkleidung (mindestens DIN/EN 471, Klasse 2) zu tragen.
- Der Hilfsdienst darf über die Pannenhilfe hinaus weder unmittelbar noch mittelbar gewerbsmäßig und markengebunden betrieben werden.
- Abschleppfahrzeuge und Lkw für Fahrzeugbeförderungen dürfen nicht als patrouillierende Hilfsdienstfahrzeuge eingesetzt werden.

- Die Hilfsdienstfahrzeuge dürfen nur dort bereitgestellt werden, wo das Parken erlaubt ist.

- Die Hilfeleistung ist ohne Verzögerung und unter weitestgehender Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs – wann immer möglich außerhalb der Fahrbahn – durchzuführen.

- Hilfe ist jedem Verkehrsteilnehmer unentgeltlich zu gewähren, unabhängig davon, ob er Mitglied der Organisation ist oder nicht. Die Erstattung von Materialkosten ist zulässig.

- Bei Unfällen dürfen die Helfer vor dem Eintreffen der herbeigerufenen Polizei nur solche Maßnahmen treffen, die zur Absicherung der Unfallstelle, zur Hilfeleistung für Verletzte und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren (z. B. bei Fahrzeugbrand, Glättebildung auf der Fahrbahn) erforderlich sind.

- Mit Hilfsdienstfahrzeugen dürfen liegengeliebene Fahrzeuge oder Unfallfahrzeuge nur zur **nächstgelegenen** Stelle geschleppt werden, an der die Fahrbahn verlassen werden kann (z. B. Park- oder Abstellplatz, Nothaltebucht oder Anschlussstelle). Die Polizei kann hiervon Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

- Die Helfer dürfen Abschleppunternehmen oder Kfz-Werkstätten selbst anfordern. Zur Vermeidung von Doppelanforderungen haben sie davon aber unverzüglich unter Angabe über den Zeitpunkt der Verständigung, des Namens des Hilfesuchenden und des amtlichen Kennzeichens des Pannenhilfsfahrzeuges die zuständige Einsatzzentrale der Polizei zu unterrichten. Mehrkosten, die durch einen Verstoß gegen die Auflage entstehen, sind vom Pannenhelfer oder dessen Hilfsdienst zu tragen.

- Stellt die Hilfsorganisation neue Helfer ein oder beschafft sie neue Hilfsdienstfahrzeuge, hat sie auch insoweit die in Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

- Die Helfer haben einen Abdruck der Sondernutzungserlaubnis mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Anforderung auszuhändigen.

- Im Rahmen der Sondernutzung muss die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder von Dritten (Einsatzkräfte, andere Hilfsdienste) ausgeschlossen sein.

2.3 In die Sondernutzungserlaubnis sind Hinweise aufzunehmen, dass mit der Erlaubnis keine Ausnahmen von den Vorschriften der StVO und insbesondere keinerlei Sonderrechte verbunden sind. Den Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

2.4 Die Sondernutzungserlaubnis ist widerruflich zu erteilen. Der Widerruf ist ausdrücklich für den Fall vorzubehalten, dass eine der in Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen entfällt oder gegen eine der in Nr. 2.2 genannten Auflagen verstoßen wird. Ferner soll der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aufgenommen werden.

2.5 Ein Anspruch auf Errichtung und Betrieb von Funkanlagen im Straßenraum oder im Bereich der Nebenanlagen besteht nicht.

2.6 Von der Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis ist bei Erfüllung aller Voraussetzungen abzusehen, da die Hilfe in derartigen Fällen im

überwiegend öffentlichen Interesse ohne gewerbliche Zielsetzung erbracht wird. Die Tätigkeit der privaten Hilfsdienste gilt bei Einhaltung der Voraussetzungen der Nrn. 2 und 3 als nicht abträglich für den Straßenverkehr im Sinn des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 1974 Az.: VII C 42/71 (NJW 1974, S. 1781).

2.7 Die benachbarten Straßenbaubehörden sowie die zuständigen Polizeipräsidien sind durch Kopie der Erlaubnis zu verständigen.

3. Private Hilfsdienste auf den übrigen Bundes- und Staatsstraßen

3.1 Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Organisation folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:

- das Fahrzeug muss nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO in Verbindung mit den „Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen“ vom 18. Juni 1997 (VkB1 S. 472) als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt, organisationseinheitlich als Hilfsdienstfahrzeug gekennzeichnet und mindestens mit einem zur Bekämpfung von Fahrzeugbränden geeigneten Feuerlöscher, gelbem Rundumlicht und mit Auto-/Mobiltelefon oder Funkgerät ausgerüstet sein.
- Die Organisation stellt den Freistaat Bayern durch schriftliche Erklärung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit gegen ihn erhoben werden.

3.2 Die Nrn. 2.2 bis 2.7 gelten entsprechend.

4. Sonstiges

Diese Bekanntmachung gilt nicht für die Hilfsorganisationen, die im Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 71), tätig sind. Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 1996 Az.: ID4-2254.225-5 „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz in Bayern – THW-Bereitschaftsdienst auf Autobahnen“ bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Juli 2016 außer Kraft.

Mit Ablauf des 22. Juli 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Dezember 1976 (MABl 1977 S. 45) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2126.0-UG

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädi-katisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 1. August 2013 Az.: 35-G8002.3-2013/29-18

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädi-katisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl S. 139), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 (AllMBl S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1.3.4 angefügt:

„1.3.4 Fördermittel beantragen können auch andere Gebietskörperschaften, Verbände und sonstige Institutionen, deren Aktivitäten Zweck und Inhalt dieser Förderrichtlinie verfolgen. Die Antragsstellung hat im Benehmen mit der Gemeinde nach Nr. 1.3.1 oder mit dem Verband nach Nr. 1.3.3 zu erfolgen, deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich durch die beantragte Förderung unmittelbar berührt wird.“

2. Nr. 2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Spiegelstrich 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Spiegelstrich 8 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Spiegelstrich 9 angefügt:
„– von Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 1.3.4 eine Stellungnahme der Gemeinden nach Nr. 1.3.1 oder des Verbands nach Nr. 1.3.3, deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich durch die beantragte Förderung berührt ist.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7803.1-L

**Änderung der Bekanntmachung
über die Erprobung der Einführung
der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen
der Ausbilder-Eignungsverordnung vom
21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung
im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik
an der Landwirtschaftsschule**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 11. Juli 2013 Az.: A4-7125-1/4**

Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule vom 6. Oktober 2011 (AllMBl S. 689, ber. 2012 S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 6 werden die Worte „2011/2012 und 2012/2013“ durch die Worte „2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014“ ersetzt.
2. In Nr. 7 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2013 in Kraft.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

2173-A

**Änderung der Richtlinie zur Förderung
der strukturellen Weiterentwicklung
kommunaler Familienbildung und
von Familienstützpunkten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 1. August 2013 Az.: VI2/6532.07-1/22**

Die Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten vom 8. Mai 2013 (AllMBl S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2 wird das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalausgaben“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Nr. 3 Abs. 2 werden die Worte „Personal- und Sachkosten“ durch die Worte „Sach- und Personalausgaben“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Zhu Wanjin

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. Juli 2013 Az.: Prot 0220-101-98-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in München ernannten Herrn Zhu Wanjin am 16. Juli 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Wang Shunqing, am 16. Dezember 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sasho Markovski

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. Juli 2013 Az.: Prot 0220-103-9-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in München ernannten Herrn Sasho Markovski am 24. Juli 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vasko Grkov, am 20. August 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Inés Suárez Guodzen de Collarte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Juli 2013 Az.: Prot 020170-13-12-16

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main ernannten Frau Inés Suárez Guodzen de Collarte am 18. Juli 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Orazmukhamet Annabayev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. August 2013 Az.: Prot 020189-15-10-1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Orazmukhamet Annabayev am 30. Juli 2013 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yerlan Mukashev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Juli 2013 Az.: Prot 0220-11-1-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in München ernannten Herrn Yerlan Mukashev am 17. Juli 2013 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. August 2013 Az.: Prot 020187-3-3-27

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 4. Juli 2013 (AllMBl S. 337, StAnz Nr. 29) wird wie folgt berichtigt:

Die Postleitzahl von Tutzing lautet **82327**.

Werner Meister
Ministerialrat

**Kraftloserklärung eines
konsularischen Ausweises**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. August 2013 Az.: Prot 020181-6-12

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 10043, ausgestellt für Herrn Honorarkonsul Dr. Christian Waigel, Honorarkonsulat des Fürstentums Liechtenstein in München, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Werner Meister
Ministerialrat

2023-I

Mitgliedschaft beim

Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 9. August 2013 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld und die Mitgliedsgemeinden Stadt Hollfeld, Gemeinde Aufseß und Gemeinde Plankenfels, die mitverwalteten Schulverbände Hollfeld sowie Hollfeld-Wonsees-Plankenfels und der mitverwaltete Zweckverband zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe, Landkreis Bayreuth, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. September 2013.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2153-I

**Entschädigungen nach dem
Bayerischen Feuerwehrgesetz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 25. Juli 2013 Az.: ID1-2234.01-68

An die Gemeinden
die Landkreise

1. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) wurden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und werden auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. erhöht.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vornhundertersatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. Dadurch ergeben sich ab 1. Januar 2013 bzw. 1. Januar 2014 folgende Beträge:

- a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG
- | | |
|-----------------------------|---|
| – Fahrzeuge
der Gruppe A | 26,90 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013) |
| | 27,70 €
(ab 01.01.2014) |
| – Fahrzeuge
der Gruppe B | 45,30 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013) |
| | 46,70 €
(ab 01.01.2014) |
- b) Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG
- | | |
|--|--|
| | 13,30 € (ab 01.01.2013 bis 31.12.2013) |
| | 13,70 € (ab 01.01.2014) |
- c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG
- | | |
|-----------------------|---|
| – Kreisbrandrat | 859,60 € bis 1.396,90 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013) |
| | 885,00 € bis 1.438,20 €
(ab 01.01.2014) |
| – Kreisbrandinspektor | 473,00 € bis 859,60 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013) |
| | 487,00 € bis 885,00 €
(ab 01.01.2014) |
| – Kreisbrandmeister | 193,50 € bis 333,20 €
(ab 01.01.2013 bis 31.12.2013) |
| | 199,30 € bis 343,10 €
(ab 01.01.2014) |

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Bekanntmachung vom 27. April 2012 (AllMBl S. 358) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Feuerwehr-Aktionswoche 2013**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 8. August 2013 Az.: ID1-2237-39**

An die Regierungen
die Staatlichen Feuerwehrschohlen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 21. bis 29. September 2013 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Ehrensache! Mach mit.“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2013 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 20. September 2013 in Unterschleißheim stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben. Unter der Internetadresse www.ich-will-zur-feuerwehr.de wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von Interessierten geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorfürhungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzuruhen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2013 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.
Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
5. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.
6. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse
im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 20. Juni 2013 Az.: A3/0604-1/29

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)
- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Broschüre „Soziale Sicherheit in Europa – Rentenversicherung“,
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
- 1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
 - 2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

- 2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)
- 2.1.3 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)
- 2.1.4 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung
- 2.2 Rentenversicherung
 - 2.2.1 Wochenzähler
 - 2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2012 (AllMBl S. 359) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse
Jürgen Schulan
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Bayerische Staatsregierung sucht zum 1. November 2013 eine

beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode ist die **beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (beauftragte Person)** hauptamtlich zu bestellen. Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt die Neubestellung zum 1. November 2013. Die beauftragte Person wird für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

Das Amt der beauftragten Person ist in Art. 17 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) festgelegt und näher beschrieben. Die beauftragte Person berät die Bayerische Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik. Hierzu arbeitet sie mit allen Staatsministerien zusammen, regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an und greift Anregungen von einzelnen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden auf. Sie ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben zu beteiligen, soweit diese Belange der Menschen mit Behinderungen berühren. Sie ist unabhängig und weisungsungebunden tätig. In ihrer Arbeit wird sie von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim Sozialministerium angesiedelt ist.

Neben hohem Engagement für die Belange von Menschen mit Behinderung bringen Sie für diese Aufgabe mit:

- Soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Betroffenen, mit Vertretern der politischen Gremien (u. a. Landtag, Kommunale Spitzenverbände), der Staatsministerien, der Behörden und Verbände als auch mit den Beschäftigten der Geschäftsstelle
 - Besonderes Interesse an einer Politik von und für Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe und den damit verbundenen gesamtpolitischen Fragestellungen
 - Gute Kenntnisse in der bayerischen Verbands- und Landespolitik, im Sozialrecht sowie möglichst in weiteren Rechtsgebieten
 - Sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit
 - Langjähriges Engagement an herausgehobener Stelle für Menschen mit Behinderung, z. B. im Bereich der Selbsthilfe oder Verbandsarbeit
 - Bereitschaft zu Dienstreisen und Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
 - Hochschulabschluss in einem für die fachlichen Aufgaben förderlichen Studiengang wäre wünschenswert
- Menschen mit Behinderung werden besonders aufgefordert sich zu bewerben und werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante und angesehene Aufgabe, die für die Dauer einer Legislaturperiode befristet ist
- Eine unabhängige, weisungsungebundene Tätigkeit
- Eine gut ausgestattete Geschäftsstelle

Die Tätigkeit der beauftragten Person wird außertariflich vergleichbar in Höhe des Grundgehalts der BesGr B 3 der Anlage 1 zum BayBesG vergütet.

Vollständige Bewerbungen (u. a. lückenlose Darstellung und Nachweise der schulischen und beruflichen Bildung, der bisherigen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Referenzen zum bisherigen Engagement für Menschen mit Behinderung) bitten wir bis **19. September 2013** an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Abteilung A, Winzererstraße 9, 80797 München, zu richten.

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts München** (BesGr R 3 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2013** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst die Stelle **des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Würzburg** (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) zu besetzen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **13. September 2013** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Klees, **Einführung in das Energiewirtschaftsrecht**, 2012, XVIII, 372 Seiten, Preis 49 €, Für die Praxis, ISBN 978-3-8005-1529-5.

Das Buch führt in das 2011 erneut umfassend reformierte Energiewirtschaftsrecht ein. Es erläutert die rechtlichen, politischen, technischen, historischen und ökonomischen Hintergründe des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Im Zentrum steht das Ziel des europäischen und deutschen Gesetzgebers, auf den ehemals monopolistisch organisierten Märkten der leitungsgelassenen Elektrizitäts- und Gasversorgung wirksamen Wettbewerb zu schaffen und vorhandene Wettbewerbsdefizite weiter abzubauen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Energieregulierungsrecht, dem Energiekartellrecht und dem Recht der Energielieferverträge, hier werden Bezüge zu anderen Teilgebieten des Energierechts, insbesondere dem Energieumweltrecht oder auch dem Energiehandelsrecht, hergestellt.

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld

Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.), **FamFG**, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, LVIII, 2.038 Seiten, gebunden, 118 €, ISBN 978-3-7694-1114-0.

Der Kommentar erläutert das FamFG kompakt und praxisgerecht und ist in seiner Darstellung präzise, klar und übersichtlich. Die Neuauflage ist durchgängig auf dem Stand März 2013. Die Gesetzgebung wurde bis Mitte April 2013 zugrunde gelegt (bis einschl. Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013, BGBl I S. 795). Bis dahin noch nicht verkündete Gesetze (svorhaben) sind nur in den Kommentierungen berücksichtigt (z. B. Vorbemerkung zu § 342, § 485 oder als § 167a FamFG-E). Der Anhang enthält Erläuterungen zu Art. 111 FGG-RG und das IntFamRVG, AUG und ErwSÜAG jeweils mit umfangreicheren Annotationen.

Fröschle, **Sorge und Umgang**, Elternverantwortung in der Rechtspraxis, FamRZ-Buch Band 37, 2013, XXIII, 290 Seiten, broschiert, 49 €, ISBN 978-3-7694-1116-4.

Mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und dem Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ergeben sich beim Sorge- und Umgangsrecht einschneidende Änderungen. Das neue FamRZ-Buch bietet eine umfassende und praxisorientierte Darstellung des gesamten Rechtsgebiets auf aktuellstem Stand.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Ehricke, **Energierecht**, Rechtsgrundlagen der Energiewirtschaft, Textsammlung, 13. Auflage, Stand 1. Januar 2013, 2013, 908 Seiten, Preis 32 €, ISBN 978-3-8329-0038-7.

Die Textsammlung gibt einen umfassenden Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die VO (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), die neueste Fassung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG), das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG), das Erdölbevorratungsgesetz

(ErdölBevG). Neu aufgenommen wurden u. a. die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), die Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung (BioNachGebV), die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-KostenV) sowie das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG).

Ossenbühl, **Verfassungsrechtliche Fragen eines beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie**, 2012, 88 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-8329-7972-0.

Der Atomkonsens von 2002 hat zu einer „geordneten Beendigung der Kernenergie“ geführt. Dieser Konsens ist durch die Energiewende gebrochen worden. Damit sind mehrere Verfassungsbeschwerden der betroffenen Kernkraftwerksbetreiber ausgelöst worden. Der Autor geht u. a. der Frage nach, ob der Staat eine Energiepolitik, die er über ein halbes Jahrhundert für unabdingbar notwendig erachtet und in vielfältiger Weise gefördert hat, abrupt ändern und damit einen ganzen Industriezweig eliminieren kann oder ihm die verfassungsrechtlich geforderte Kontinuität eine mit Rücksicht auf die Grundrechte der Kernkraftwerksbetreiber notwendige zeitlich angemessene Umsteuerung gebietet.

Faßbender/Köck, **Aktuelle Entwicklungen im Immissionsschutzrecht**, Dokumentation des 17. Leipziger Umweltrechtlichen Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 19. und 20. April 2012, 2013, 127 Seiten, Preis 33 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 22, ISBN 978-3-8329-7698-9.

In dem Symposiumsband befassen sich mehrere Beiträge mit den Vorgaben der europäischen Industrieemissionsrichtlinie und ihrer Umsetzung, der entsprechende Gesetzentwurf wird ausführlich vorgestellt und von verschiedener Seite kritisch gewürdigt. Die übrigen Beiträge sind anderen aktuellen Fragen des Immissionsschutzrechts gewidmet. So werden zum einen Luftqualitätsrecht und Lärminderungsplanung einer bilanzierenden Betrachtung unterzogen. Zum anderen werden die Konflikte zwischen immissionsschutzrechtlich genehmigten Vorhaben und den Vorgaben der räumlichen Gesamtplanung näher beleuchtet. Ein Überblick über Entwicklungen in der Rechtsprechung rundet das Werk ab.

Eiding/Hofmann-Hoeppe, **Verwaltungsrecht**, Schriftsatzmuster und Erläuterungen, Materielles Recht, Verfahrensrecht, 2013, 2.641 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-2229-0.

Das Werk enthält 900 praxiserprobte Muster, die 65 Spezialgebiete umfassend abdecken. Die Autoren behandeln nach wiederkehrenden, fallnahen Strukturprinzipien die in der Praxis relevanten Konstellationen im materiellen Recht wie auch im Verfahrens- und Prozessrecht, die in den Mustern berücksichtigte aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung, in ergänzenden Erläuterungen die Besonderheiten der in den Musterinhalten aufgegriffenen und abgehandelten Rechtsfragen für ein schnelles Erfassen des näheren rechtlichen Umfelds. Zahlreiche Praxishinweise ergänzen die Rechtsausführungen und weisen explizit auf die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets hin. Das

Werk ist auf dem neuesten Stand und deckt alle wichtigen Streitstände innerhalb des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, von der Akteneinsicht bis zur Zwangsvollstreckung ab.

Fehling/Kastner, **VerwR – Verwaltungsrecht**, VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar, 3. Auflage 2013, 3.313 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-6525-9.

Der Kommentar vereinigt VwVfG, VwGO, VwZG sowie VwVG in einem Band und arbeitet deren Wechselbezüge prägnant heraus. Die enge Verzahnung der Erläuterungen bei übergreifenden Materien wie dem Verwaltungsakt vermeidet unnötige Doppelungen und ermöglicht so eine praxisorientierte Kommentierung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Einführung der (verfahrens-)sicheren Übermittlung von E-Mail durch das De-Mail-Gesetz, die Änderungen der VwGO durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, Einflüsse des Unionsrechts und der EuGH-Rechtsprechung auf das deutsche Verwaltungsverfahrensrecht, neue Entwicklungen im Fachrecht, wie bei den Umweltrechtsbehelfen, im Bau- und im Beamtenrecht. Das Werk enthält zahlreiche Formulierungshinweise und Antragsvorschläge.

EWeRK e. V., **Festgabe für Hans-Peter Schwintowski**, 2012, 245 Seiten, Preis 59 €, Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e. V. an der Humboldt-Universität zu Berlin; 48, ISBN 978-3-8329-8003-0.

In der Festschrift nehmen Kollegen und Schüler von Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski Stellung zu verschiedenen Fragen aus dem großen Arbeitsfeld des Jubilars. Es wird die Gestaltung transparenter Versicherungsbedingungen und die rechtliche Zulässigkeit von Musterversicherungsbedingungen untersucht, über die Tauglichkeit des Verordnungsvorschlages über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (optionales Kaufrecht) diskutiert. Es beschäftigt sich ein Beitrag mit den Herausforderungen des Urheberrechts durch das Internet. Ein Schwerpunkt des Werkes liegt im Bereich der Energiewirtschaft. Außerdem ist eine ordnungspolitische und rechtliche Auseinandersetzung mit den Einschränkungen kommunaler Wirtschaftstätigkeiten enthalten.

Hatje/Müller-Graff, **Enzyklopädie Europarecht**, Band 1 bis 10, Gesamtausgabe ISBN 978-3-8329-7230-1. NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag. **Band 5**, Ruffert, **Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht**, 2013, 824 Seiten, Preis 124 €, ISBN 978-3-8329-7235-6.

Die Idee der Europäischen Wirtschaftsintegration verwirklicht sich in den verschiedenen Sektoren des öffentlichen wie privaten Wirtschaftsrechts. Die prinzipielle Prägung dieses Rechts durch Grundfreiheiten und Grundrechte wird vertieft und überformt durch europäisches Sekundärrecht, das einerseits die Prägung fortzuschreiben sucht, andererseits aber auch politische Wertungen transportiert, jeweils mit enormen Auswirkungen auf das nationale Recht. Das Buch liefert die notwendige Detailanalyse der einzelnen Regelungssektoren, zeigt Defizite auf und gibt Handlungs- und Beratungssicherheit für die Beurteilung nationaler Fallkonstellationen vor dem Hintergrund der Europäischen Integration.

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, **Strafgesetzbuch**, 4. Auflage, 3 Bände, 2013, 2.786, 2.145, 2.173 Seiten, Preis 398 €, ISBN 978-3-8329-6661-4.

Der dreibändige Großkommentar befindet sich auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Diskussion sowie der umfassenden Dokumentation der aktuellen Rechtsprechung. Das Werk orientiert sich an der Strafrechtspraxis und präsentiert eine an den Praxisbedürfnissen ausgerichtete Aufbereitung der Judikatur, mit umfassendem Nachweis auch der Rechtsprechung der Instanzen mit deren teilweise unterschiedlichen Auslegungsergebnissen. Die Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand und berücksichtigt bereits die Diskussionen um die strafrechtliche Beurteilung der religiös motivierten Beschneidung, die geänderte Spruchpraxis zum Waffen- und Untreuebegriff oder zur Interessenformel bei den Insolvenzdelikten. Die Beiträge zur Notwehr, zu den Brandstiftungs- wie den Verkehrsdelikten wurden nochmals aufgrund der teilweise stürmischen Entwicklung in diesen Themenbereichen vertieft. Berücksichtigt wurden u. a. das neue Recht der Sicherungsverwahrung, die umfassende Novellierung des Umweltstrafrechts, das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht etc. Der Kommentar ist präzise, prägnant, gut lesbar sowie in der Darstellung klar strukturiert und mit direkten Hinweisen zu den entscheidenden Argumentationsmustern für die Praxis.

Lenz/Hansel, **BVerfGG – Bundesverfassungsgerichtsgesetz**, Handkommentar, 2013, 677 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-5369-0.

Der praxisorientierte Kommentar stellt den Norminhalt anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen, wie er sich in der Rechtspraxis bis zum 1. Oktober 2012 herauskristallisiert hat, dar. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, und zwar nicht nur die der Senate, sondern auch die Spruchpraxis der Kammern. Ergänzt wird die Darstellung durch den Vergleich mit den Regelungen und Handhabungen des Prozessrechts beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg. Der Kommentar berücksichtigt bereits die jüngsten Änderungen zum Wahlprüfungsverfahren durch das BVerfG.

Frehe/Welti, **Behindertengleichstellungsrecht**, Textsammlung mit Einführungen, 2. Auflage, Stand 1. Juli 2012, inkl. CD-ROM, 2013, 1.332 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-7458-9.

Das systematisch gegliederte Werk umfasst die in Bund und Ländern geltenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet. In die Neuauflage wurden u. a. Auszüge zum Europawahl- und zum Bundeswahlgesetz sowie zu den Wahlvorschriften der Länder aufgenommen sowie Auszüge zur Verordnung über Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr ergänzt. Das Heimrecht umfasst Heimgesetze der Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, das Bundesversorgungsgesetz, das SGB IX sowie Auszüge zum Asylbewerberleistungsgesetz, zum BAföG und zum BEEG sind beinhaltet. Eine barrierefreie CD-ROM mit dem Inhalt des Werks liegt bei.

Voit, **Lebensmittelinformation zwischen Aufklärung und Skandalisierung**, 5. Marburger Symposium zum Lebensmittelrecht, 2012, 118 Seiten, Preis 32 €, Marburger Schriften zum Lebensmittelrecht; 3, ISBN 978-3-8329-7708-5.

Das fünfte Marburger Symposium zum Lebensmittelrecht widmete sich diesem Thema in seiner ganzen Breite. Zahlreiche Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit wie z. B. das Verbraucherinformationsgesetz, das geplante „Hygiene-Barometer“ oder das Portal „lebensmittelwarnung.de“ setzen auf Transparenz. Es stellt sich die Frage, ob die offensive Verbreitung von Informationen geeignet und notwendig für ein hohes Verbraucherschutzniveau ist, oder ob sie nicht die gesamte Lebensmittelbranche schädigt, wenn unsichere oder gar falsche Informationen unkontrolliert, etwa über das Internet, verbreitet werden. Der Tagungsband enthält die Vorträge und Ergebnisse des Symposiums, das im November 2011 stattfand.

Voit, **Kommunikation und Transparenz im Gesundheitswesen**, 15. Symposium von Wissenschaft und Praxis, 2013, 220 Seiten, Preis 58 €, Marburger Schriften zum Gesundheitswesen; 22, ISBN 978-3-8329-7698-9.

Das Tagungsband befasst sich mit den sozialen Netzwerken im Bereich des Gesundheitswesens. Unternehmen und Behörden aus dem Bereich wird die Gelegenheit geboten, die mit dieser neuen Form der Öffentlichkeit verbundenen Chancen, aber auch die damit einhergehenden Risiken zu erkennen. Fragestellungen der Verbesserung der Patientencompliance durch neue Kommunikationsformen, die Zulässigkeit von Dachmarken und Compliance-Anforderungen an den niedergelassenen Vertragsarzt werden diskutiert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Transparenz in der Gesundheitsforschung.

Bock, **Der Rechtsrahmen für Arzneimittel für neuartige Therapien auf unionaler und nationaler Ebene**, mit Fokus auf Therapien mit autologen adulten Stammzellen, 2012, 298 Seiten, Preis 74 €, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft – Neue Folge; 18, ISBN 978-3-8329-7861-7.

Die Studie bietet die erste vollständige Erläuterung des Rechtsrahmens für Arzneimittel für neuartige Therapien. Sie verfolgt das Ziel, eine stimmige Systematik innerhalb und zwischen den zentralen Regelungswerken der ATMP-Verordnung (1394/2007), der Richtlinien 2001/83/EG und 2004/23/EG sowie des AMG, des TPG und des TFG zu entwickeln und gleichzeitig ein Regelungsregime herauszuarbeiten, das den Besonderheiten von solchen Arzneimitteln sowie den speziellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Hersteller gerecht wird. Stetiger Bezugspunkt sind die Anforderungen und Probleme der Behördenpraxis.

Springer Medizin, Berlin u. a.

Bühler/Kren/Stolz, **Betreuungsrecht und Patientenverfügungen**, Praktische Informationen für Ärzte und Interessierte, Musterbögen zum Download, 4., aktualisierte Auflage 2013, 112 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-89935-280-1.

Der kompakte und übersichtliche Ratgeber zeigt Wege auf, wie der Arzt in seiner täglichen Praxis das geltende Recht korrekt und ohne Zeitaufwand praktizieren kann. Für häufige Fälle wurden Formularschreiben entwickelt, die schnell ausgefüllt und verschickt werden können. Das Buch informiert über Fragen der Sterbebegleitung und

Sterbehilfe aus rechtlicher, medizinischer und ethischer Sicht sowie über die zunehmende Bedeutung von Palliative Care. Mustertexte für Patientenverfügungen, Vollmachten und Betreuungsverfügungen sind enthalten.

Jochum, **Ernährungsmedizin Pädiatrie**, Infusionstherapie und Diätetik, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, XXIX, 534 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-29816-5. Der praxisorientierte Leitfaden fasst Grundlagen und therapeutisches Vorgehen zusammen und unterstützt Kinder- und Jugendärzte darin, Strategien zur gesunden Ernährung, Diätetik und Infusionstherapie erfolgreich umzusetzen. Die Neuauflage gibt den Stoff der Schwerpunktausbildung „Ernährungsmedizin“ strukturiert und auf pädiatrische Patienten bezogen nach dem Curriculum der Bundesärztekammer wieder. Der Inhalt orientiert sich am Zertifikat Ernährungsmedizin der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ). Zusätzlicher Schwerpunkt ist die ausführliche Darstellung der Infusionstherapie mit ihrer Komposition und Berechnung.

Litzcke/Schuh/Pletke, **Stress, Mobbing und Burn-out am Arbeitsplatz**, Umgang mit Leistungsdruck, Belastungen im Beruf meistern, Mit Fragebögen, Checklisten, Übungen, 6., vollständig überarbeitete Auflage 2013, XII, 198 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-642-28623-0.

Das Buch bietet Hilfe, den eigenen Weg zwischen krankmachendem Stress und positiven Herausforderungen zu finden. Bietet Rat für von Stress, Mobbing oder Burn-out Betroffene. Es vermittelt Grundlagenwissen um Stressentstehung, Stressfolgen und Stressbewältigung, Mobbing als einen extremen sozialen Stressor, das Burn-out-Syndrom als extreme Stressfolge zu verstehen. Die Neuauflage enthält Übungsmaterial für Mobbing und Burn-out sowie Ausführungen zur Rechtssituation, speziell bei Mobbing.

Nemec/Fritsch, **Die Klinik als Marke**, Markenkommunikation und -führung für Krankenhäuser und Klinikketten, Praxistipps, Beispiele, Checklisten, 2013, XVII, 174 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-04540-4.

Eine Marke vermittelt Sicherheit, Orientierung und Vertrauen. Für Krankenhäuser und Klinikketten wird ihre Marke zunehmend zum wichtigen Erfolgsfaktor. Das Buch gibt konkrete Informationen und Entscheidungshilfen, u. a. zu einer Studie zur Markenwahrnehmung deutscher Kliniken, zu Markenführung, Strategien, Werberecht, der Pressearbeit inklusive effizienter Krisen-PR, sowie Zukunftstrends im Gesundheitsmarkt. Es behandelt zielgruppenspezifische Kommunikationskonzepte wie z. B. die klassischen Werbemedien, die neuen Medien, inklusive Websiteoptimierung, Social Media, z. B. Twitter, die diversen Kooperationsmöglichkeiten einer Klinik, sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter als Botschafter Ihrer Klinik.

Piper, **Innere Medizin**, 2., überarbeitete Auflage 2013, IX, 981 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-642-33107-7.

Das gut verständliche Lehrbuch beinhaltet die gesamte Innere Medizin in übersichtlichen, gegliederten Texten. Wichtige physiologische und pathophysiologische Grundlagen werden wiederholt. Lerntabellen und Übersichten verschaffen einen Überblick. Das Werk enthält alle relevanten Krankheitsbilder mit mehr als 600 Fotos, Zeichnungen und Grafiken.

Plewig/Landthaler/Burgdorf, **Braun-Falco's Dermatologie, Venerologie und Allergologie**, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Preis 229€, ISBN 978-3-642-24162-8. Band 1, XVIII, 1.042 Seiten; Band 2, XVII, Seiten 1043–2011.

Das Standardwerk konzentriert die wichtigen Informationen auf das Nötigste und stellt eine praxisnahe Übersicht über das Fachgebiet dar. Alle relevanten Krankheitsbilder der Dermatologie, Venerologie und Allergologie sind dargestellt. Das Werk enthält die neuesten wissenschaftliche Erkenntnisse, die praxistauglich aufbereitet sind. Die aktuellen Leitlinien und Standards sind berücksichtigt. Zahlreiche klinische Farbabbildungen unterstützen bei der Diagnose. Durch viele neue oder aktualisierte Kapitel zu Grundlagen, diagnostischen und therapeutischen Verfahren und durch neue klinische Kapitel wird die Neuaufgabe der Dynamik des Fachgebiets gerecht.

Plötz, **Kleine Arzneimittellehre**, Für Fachberufe im Gesundheitswesen, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, XV, 415 Seiten, Preis 22,95€, ISBN 978-3-642-29896-5.

Das übersichtliche und komplett aktualisierte Buch enthält alle wichtigen Arzneimittel mit Indikation, Dosierung, Wirkung und Nebenwirkungen. Notwendige Grundlagen zu Gesetzen, zu Placebos, zur Compliance und zur Lagerung von Arzneien runden das kompakte Werk ab. Es gibt wertvolle Hinweise zur Medikationen in der Schwangerschaft, bei Kindern und älteren Patienten.

Schwabe/Pfaffrath, **Arzneiverordnungs-Report**, aktuelle Daten, Kosten, Trends und Kommentare, 2012, XIV, 1.146 Seiten, Preis 54,99€, ISBN 978-3-89935-280-1.

Das Nachschlagewerk für den deutschen Pharmaziemarkt enthält Detailinformationen über Arzneimittel, Pharmakotherapie und Verordnungsverhalten. Seit 1985 werden die Entwicklungen der vertragsärztlichen Arzneiverordnungen im Arzneiverordnungs-Report analysiert. Im Jahre 2011 wurden 784 Mio. Verordnungen (davon 625 Mio. Fertigarzneimittelverordnungen) von 141.515 Vertragsärzten ausgestellt. In 40 Indikationsgruppen werden aktuelle Verordnungstrends dargestellt.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Zanke, **Hydraulik für den Wasserbau**, 3. Auflage 2013, XVII, 331 Seiten, Preis 59,95€, ISBN 978-3-642-05488-4.

Die Technische Hydraulik stellt dem planenden Ingenieur die hydromechanischen Berechnungsverfahren zur Verfügung, die in Wasserbau, Wasserwirtschaft, Abwassertechnik und Wasserversorgung benötigt werden. Das Nachschlagewerk mit Formel- und Beispielsammlung für Strömungsfragen in Rohrleitungen und Gewässern zeigt in der neu bearbeiteten Auflage einen aktuellen Querschnitt durch das Gesamtgebiet; besonders hervorzuheben ist die einheitliche Behandlung des Sedimenttransports.

Heimerl, **Wasserkraftprojekte**, Ausgewählte Beiträge aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, 2013, XII, 415 Seiten, Preis 49,95€, ISBN 978-3-642-00995-3.

Das Buch fasst wichtige Veröffentlichungen zu Wasserkraftprojekten aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft zusammen. Dabei werden neuere Analysen zum Wasserkraftpotenzial in Europa, Deutschland, Österreich und

der Schweiz dargestellt sowie über Entwicklungen und technische Besonderheiten berichtet. Die Zusammenstellung wird durch Beiträge über Projekte aus den Jahren 2010 bis 2012 abgerundet. Thematisiert wird ebenfalls der Konflikt Ausbau der regenerativen Stromerzeugung und Anforderungen durch Richtlinien, Gesetze und Biodiversitätsstrategien.

acatech, **Anpassungsstrategien in der Klimapolitik**, 2012, 38 Seiten, Preis 19,95€, acatech POSITION, ISBN 978-3-642-31938-9.

Die Publikation der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften stellt spezifische Klimafolgen in sechs Schlüsselbereichen dar, darunter natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung, Energie- und Gesundheitsversorgung. Das Werk möchte sowohl die Risiken als auch die Chancen der Folgen des Klimawandels in Deutschland aufzeigen. Es gibt zusammenfassende Schlussfolgerungen für Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

acatech, **Die Energiewende finanzierbar gestalten**, effiziente Ordnungspolitik für das Energiesystem der Zukunft, 2012, 47 Seiten, Preis 19,95€, acatech POSITION, ISBN 978-3-642-33054-4.

Das Werk enthält Empfehlungen der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften, wie der energiewirtschaftliche Ordnungsrahmen in Deutschland neu auszurichten ist, damit die Energiewende finanzierbar gestaltet und so zum Erfolg geführt wird. Es wird berücksichtigt, dass die nationalen Maßnahmen mit der europäischen Ordnungspolitik abzustimmen sind und eine erfolgreiche Energiewende auch einen wirkungsvollen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten muss.

Hölscher/Radermacher, **Klimaneutralität**, Hessen geht voran, 2013, III, 272 Seiten, Preis 19,95€, ISBN 978-3-8348-2609-1.

Das Land Hessen unternimmt im eigenen Verantwortungsbereich mit dem Projekt „CO₂-neutrale Landesverwaltung“ als erstes deutsches Bundesland eine höchst ambitionierte Anstrengung, zur Erreichung des 2-Grad-Ziels beizutragen und zwar weit über gesetzliche Vorgaben hinaus. Dies betrifft einerseits die Landesverwaltung, andererseits vielfältige Kooperationen mit Unternehmen, Organisationen und Menschen im Land. Angestrebt wird dieses ambitionierte Ziel für die Landesverwaltung ab 2030. Das Buch diskutiert die vielfältigen Facetten dieses komplexen Themas, von Aktivitäten vor Ort bis zur weltweiten Kooperation, von Verhaltensveränderungen bis zu einem bewussteren Umgang mit Energie, von Effizienzsteigerungen in der Nutzung von Energien bis zu weltweiten Aufforstungsprogrammen mit dem Ziel einer biologischen Sequestrierung von CO₂.

Teigelkötter, **Energieeffiziente elektrische Antriebe**, Grundlagen, Leistungselektronik, Betriebsverhalten und Regelung von Drehstrommotoren, 2013, XIV, 185 Seiten, Preis 29,95€, Studium, ISBN 978-3-8348-1938-3.

Das Lehrbuch behandelt die notwendigen technischen Grundlagen und Methoden zur Effizienzsteigerung in der elektrischen Antriebstechnik. Durch eine gründliche Einführung in die Raumzeiger-Rechnung wird ein detailliertes Verständnis von modernen Antrieben mit Asynchron- und Synchronmotoren ermöglicht. Neben den elektrischen Maschinen werden die Steuerverfahren für Pulswechselrichter, Regelverfahren und Sensoren für

elektrische Antriebe behandelt. Jedes Kapitel schließt mit durchgerechneten Übungsaufgaben, um die Lehrinhalte zu vertiefen.

Czichos/Hennecke, **Hütte**, Das Ingenieurwissen, 34., aktualisierte Auflage 2012, LIV, 1.968 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-642-22849-0.

Die Neuauflage des Standardwerks enthält die Grundlagen des Ingenieurwissens in einem Band: Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen mit Mathematik, Physik, Chemie. Die technologischen Grundlagen mit den Bereichen Werkstoffe, technische Mechanik, technische Thermodynamik, Elektrotechnik, Messtechnik, Regelungs- und Steuerungstechnik und technische Informatik. Die ökonomisch-rechtlichen Grundlagen mit der Betriebswirtschaft, dem Management, der Qualität, dem Personal, der Normung, dem Recht und den Patenten sind ebenso enthalten wie die Grundlagen für Produkte und Dienstleistungen wie z. B. die Entwicklung und Konstruktion sowie die Produktion.

Neles/Pistner, **Kernenergie**, Eine Technik für die Zukunft?, 2012, XV, 228 Seiten, Preis 16,95 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-24328-8.

Das kompakte und gut verständliche Buch behandelt neben der Darstellung der physikalischen und technischen Grundlagen die Themen Sicherheit, Entsorgung und nukleare Nichtverbreitung. Es gibt Antworten auf Fragen was Kernenergie ist, nach der Funktion der Kraftwerke, deren Beitrag zur Energieversorgung und den Risiken.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Bentele/Brosius/Jarren, **Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaften**, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, 407 Seiten, Preis 34,95 €, Studienbücher zu Kommunikations- und Medienwissenschaft, ISBN 978-3-531-16963-7.

Das Werk ist als umfassendes Nachschlagewerk für das gesamte Fach Kommunikations- und Medienwissenschaft, einschließlich seiner wichtigsten Lehr- und Forschungsgebiete konzipiert. Es bietet Definitionen und Artikel für alle wichtigen Fachgebiete. Die Neuauflage enthält über 170 neue, zusätzliche Stichworte und weitere, nützliche Querverweise. Alle Einträge sind durchgesehen und aktualisiert worden.

Böcher/Töller, **Umweltpolitik in Deutschland**, Eine politikfeldanalytische Einführung, 2012, XVII, 219 Seiten, Preis 24,95 €, Grundwissen Politik; 50, ISBN 978-3-531-19464-8.

Die deutsche Umweltpolitik hat sich seit ihrer Entstehung in den 1970er Jahren dauernd verändert. Das Buch be-

trachtet die deutsche Umweltpolitik politikfeldanalytisch und bietet als Erklärungsfaktoren insbesondere die der Umweltpolitik zugrunde liegenden Problemstrukturen, ihre wichtigsten Akteure und Institutionen an. Diese Überlegungen werden in einem abschließenden theoretischen Kapitel über umweltpolitische Prozesse gebündelt.

Niedermayer, **Die Piratenpartei**, 2013, 257 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-531-19474-5.

Das Buch bietet eine aktuelle und umfassende Bestandsaufnahme aller Aspekte, die für das Verständnis der Piratenpartei, ihrer bisherigen Erfolge und ihrer Zukunftsaussichten wichtig sind. Es gibt Einblick in die internationale Vorgeschichte, die Gründung in Deutschland, den Werdegang bis zum Frühjahr 2012, die Organisationsstruktur sowie die diversen Probleme, denen sich die Piraten mittlerweile gegenübersehen.

Wimmer, **Rauchen, ein ganz normales Konsumverhalten?**, Perspektiven und Analysen zur Erklärung des Zigarettenkonsums, 2013, 308 Seiten, Preis 39,95 €, Forschung und Entwicklung in der Analytischen Soziologie; Research, ISBN 978-3-658-00337-1.

Als Ausgangspunkt wird ein ökonomischer Ansatz gewählt, bei dem unterstellt wird, dass es sich bei Zigaretten um ein nutzenstiftendes Konsumgut handelt. Um Erklärungen für Variationen im Rauchverhalten zu finden, sind entsprechende Restriktionen, z. B. Zigarettenpreise und Nichtrauchernormen, herausgearbeitet, die zum Ausbleiben oder zur Einschränkung des Konsums führen sollten. Untersucht werden diese Vermutungen im Rahmen zahlreicher empirischer Analysen auf der Individual- und Aggregatebene.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Breyer/Zweifel/Kifmann, **Gesundheitsökonomik**, 6., vollständig erweiterte und überarbeitete Auflage 2013, XXIV, 640 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-642-30893-2.

Das Buch erörtert u. a. die Ausgabendynamik im Gesundheitswesen, der Umgang mit der Gesundheit, die Rolle des Arztes und sein Verhalten, Ineffizienzen in Krankenhäusern und die Anreize zur Risikoselektion im Krankenkassenwettbewerb. Die Neuauflage wurde umfangreich überarbeitet und um neue Aspekte erweitert. Die Darstellung der Evaluationsmethoden wurde ausgeweitet und der Rationierung medizinischer Leistungen ein eigener Abschnitt gewidmet. Es werden mögliche Gründe für ein Marktversagen auf Versicherungsmärkten in einem einheitlichen Modellrahmen behandelt sowie neue Ansätze bei der Vergütung von Leistungserbringern diskutiert.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.